

Limassol, den 17. Dezember 2009

Dok.: MB/77/2009/D

**BESCHLUSS ÜBER DIE BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG
DER BETRÄGE UND VORSCHÜSSE, DIE IM ZUSAMMENHANG
MIT DER BEWEISERHEBUNG IM WIDERSPRUCHS-
VERFAHREN VOR DER WIDERSPRUCHSKAMMER DER
EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR ZU ZAHLEN SIND**

(Beschluss des Verwaltungsrats)

BESCHLUSS ÜBER DIE BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG DER BETRÄGE UND VORSCHÜSSE, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWEISERHEBUNG IM WIDERSPRUCHSVERFAHREN VOR DER WIDERSPRUCHSKAMMER DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR ZU ZAHLEN SIND

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR -

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission vom 1. August 2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Verfahrensvorschriften“) und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur über Durchführungsbestimmungen zu den Kosten der Beweiserhebung im Widerspruchsverfahren (im Folgenden der „Beschluss der Widerspruchskammer“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Verfahren vor der Widerspruchskammer können Zeugen und Sachverständige geladen werden.
- (2) Zeugen und Sachverständige, die von der Widerspruchskammer geladen werden und vor dieser erscheinen, können Anspruch auf Zahlungen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung haben.
- (3) Für die Berechnung der an Zeugen und Sachverständige, die in Widerspruchsverfahren aussagen, zu zahlenden Beträge und Vorschüsse müssen Regeln festgelegt werden.
- (4) Als allgemeine Regel sollten Zahlungen erst erfolgen, wenn die Zeugen ausgesagt und die Sachverständigen ihre Pflichten erfüllt haben. Auf die Erstattung können aber Vorschüsse geleistet werden.
- (5) Die vorliegenden Bestimmungen zur Berechnung der Beträge und Vorschüsse sollten vergleichbare, vom Verwaltungsrat bereits erlassene Vorschriften und vergleichbare Vorschriften aus anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen -

BESCHLIESST:

Artikel 1 **Anwendungsbereich**

Dieser Beschluss enthält detaillierte Bestimmungen zur Berechnung der an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge und Vorschüsse, wenn diese von der Widerspruchskammer auf deren eigene Initiative geladen werden und vor ihr erscheinen, um auszusagen.

Artikel 2 **Kostenerstattung**

Der Leitfaden für die Erstattung von Reise- und Unterkunftskosten und die Zahlung von Tagegeldern an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und des Forums sowie an andere Teilnehmer, die zu Sitzungen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (MB/59/2009 endg.) eingeladen werden, soll auch für die erstattungsfähigen Kosten von

Zeugen und Sachverständigen gelten, die diesen für Reisen, Aufenthalt und Unterkunft entstehen, wenn sie vor der Widerspruchskammer erscheinen.

Artikel 3

Entschädigung von Zeugen für Verdienstaussfall

1. Die Entschädigung, die Zeugen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verfahrensvorschriften für Verdienstaussfall zu zahlen ist, ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Wird einem Zeugen eine Abwesenheit für insgesamt zwölf Stunden oder weniger auferlegt, so beläuft sich die Entschädigung für Verdienstaussfall auf 1/60 des monatlichen Grundgehalts eines Bediensteten der Agentur der niedrigsten Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe AD 12.
 - b) Wird einem Zeugen eine Abwesenheit für insgesamt mehr als zwölf Stunden auferlegt, so hat der Zeuge Anspruch auf Zahlung einer weiteren Entschädigung in Höhe von 1/60 des unter Buchstabe a genannten Grundgehalts für jeden weiteren angefangenen Zwölf-Stunden-Zeitraum.
2. Die Dauer der auferlegten Abwesenheit im Sinne dieses Artikels schließt die erforderliche Zeit für die Beweiserbringung und für die Reise zwischen dem Wohnort oder dem Sitz des Zeugen und dem Ort der Verhandlung oder der Beweiserhebung ein.

Artikel 4

Vergütung von Sachverständigen

1. Für Sachverständige, die von der Widerspruchskammer auf deren eigene Initiative geladen werden und vor ihr erscheinen, ist die Vergütungstabelle aus Artikel 5 anzuwenden.
2. Sachverständige, die Bedienstete der Europäischen Chemikalienagentur sind, erhalten keine Vergütung.

Artikel 5

Vergütungstabelle

1. Sachverständige werden nach folgender Tabelle vergütet:

Vergütung je Arbeitstag	300 EUR
Vergütung für das Erscheinen vor der Widerspruchskammer	300 EUR

2. Ein Arbeitstag entspricht 7,5 Arbeitsstunden. Ein von der Widerspruchskammer geladener Sachverständiger wird für höchstens zwei Arbeitstage vergütet. Sachverständige stellen über ihre Vergütung eine Rechnung mit einem ausführlichen Nachweis ihrer Tätigkeit aus.

Artikel 6
Vorschüsse

Auf Antrag eines Zeugen oder Sachverständigen kann der Leiter der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer beschließen, dass ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung der Reise- und Unterkunftskosten geleistet wird, die durch die Teilnahme an der Widerspruchsverhandlung entstehen. Eine solche Vorauszahlung muss im Einklang mit dem Leitfadens für die Erstattung von Reise- und Unterkunftskosten und die Zahlung von Tagegeldern an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und des Forums sowie an andere Teilnehmer, die zu Sitzungen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingeladen werden, stehen.

Artikel 7
Vertragliche Regelungen

Der Leiter der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer trifft im Einvernehmen mit dem Direktor und im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur die erforderlichen vertraglichen und administrativen Regelungen.

Artikel 8
Überprüfung

Der Verwaltungsrat überprüft diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 2011.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Limassol, den 17. Dezember 2009

Für den Verwaltungsrat
Der Vorsitzende

Unterschrift

Thomas JAKL